

Vines Gebarn
Zaths ernewerte Ordnung

und Artickel/wie es forthin auff allen Tru-
ckereyen/in dieser Statt Franckfurt soll
gehalten werden.



Getruckt in der Keyserlichen Reichsstadt / Franckfurt
am Mayn / durch Johann Saurn.
M. D. XCVIII

3

Eines Erbaren Raths der Statt Franckfurt erneuerte Drucker Ordnung.

Nachdem wir der Rath dieser des
Heiligen Reichs Statt Franckfurt hie-
bevor in Anno dem mindern zahl 73. auß bewegenden
Ursachen etliche Artickel vnd Satzungen bedacht vnd
publiciert/wie es hinfür auff allen Druckerereyen in dieser
Statt solle gehalten werden/vnd aber inmittelst befunden/ daß die Drucke-
reyen allhie statlich vnd mercklich zugenommen/ Derowegen auch an Druck-
ern vñ Gesellen die Anzahl sich seythero gemehret/ auch jederweilen zwischen
ihnen allerhandt zweiffelhafftige Spän vnd Irungen entstanden seindt/
welche auß angeregter Drucker Ordnung/ durch vnser Burgermeister je-
desmals nicht wol haben können entschieden werden: Als haben Wir für
notwendig angesehen / die alte Druckerordnung widerumb für die Handt
zunehmen/ dieselbige zuersehen/ zuuernern/ vnd in vnderchiedlichen Dr-
ten vñ Fällen zuerleutern/ vnd zuverbessern: Vnd wollen daß nun hinfür
auff den Druckerereyen allhie diese vnser erneuerte Ordnung männiglich
stet vnd fest halte / vnd darwider nicht handele/ bey Vermeidung deren dar-
inn bestimbten Peenen / welche die Verbrecher jedesinahls vñnachlässlich
bezahlen sollen.

Die Druckerereyen/Verläger/Drucker vñ Gesellen ins gemein betreffende.

Nnd ersilich/dieweil männiglich erkennen muß/ Druckererey velt
wandte Pers
sonen sollt vñ
verleumbdte
vnd eines er-
baren Mans
dels seyn.
daß die löbliche Kunst der Druckererey ein sonderliche Gnade
vnd Gabe Gottes sey / dardurch nicht allein Gottes Wort/
sondern auch sonsten alle freye Künste vnd vielerley gute Sa-
chen dem menschlichen Leben nothwendig / an den Tag gebracht / vnd biß
dahero vort gepflancket worden seind: So sollen auch zu solchem Werck

GUSTAV FREYTAG-BIBLIOTHEK
in der
STADTBIBLIOTHEK
ZU FRANKFURT AM MAIN

vñ Handel/billich vor alle andern Handwerckern/ ehrliche vñ vnverleumbte Personen gezogen/ vñ gebraucht werden/welche sich auch hernacher in irer Thun vñ Leben/ so wol in/ als ausserehalb den Truckereyen eines vernünftigen/ bescheydenen/ vñ erbaren Wandels bestreiffen/ damit nicht allein Gott geehret werde/ sondern auch ein jeder insonderheit seiner Person halben böser vñ straffbarlicher Nachreden entladen/ vñ vmb eines oder des andern vnerbarn Lebens willen/ der ganze vbrige Cætus vnverkleinert bleibe.

Famoschrieffen
sind verbotten.

Also auch des heiligen Reichs Constitutiones vñd Satzungen allen vñd jeden Ständen / vñd also fürnemlich den Truckern aufflegen vñd verbieten/ kein Famos libell oder Schmehschrieff weder heimlich noch öffentlich zutrucken / auch anderstwo getruckt / nicht seyl zuhaben: So wöllen wir hiemit alle vñd jede Trucken vñd Gesellen ernstlich erinnern vñd vernähnen haben/ solchen des H. Reichs Ordnungen getrewlich nachzusetzen/ vñd darwider nicht zu thun/ bey denen darinn gesetzten Peenen/ vñd sonderlich der Leibs Straff/ die wir der Rath nach Befindung der Sachen gegen den Vbertretern zu schärfpen/ vñs hiemit vorbehalten.

Dyptgenichts
würdige Trucken
sind verboten.

Blenbrieffe / Anbindtzettel / Hauszettel / Lieder/ neue Zeitungungen / vñd was dergleichen vnnütze / vppige Trucken mehr seind / sollen in allen Truckereyen/ so wol Truckern als Gesellen allerdings vñd ernstlich bey Vermeidung einer Straff/ so wir der Rath nach Ermessung jederzeit hierauff erkennen werden / verboten seyn.

Die der Cansley
Censur vñ
Zutaf soll
wirdes getruckt
werden.

Und ins gemein befehlen wir hiemit allen Truckern vñd Verlägern nachmaln / wann sie Tractat vñd Bücher/ so wol allerdings neuw / als alte widervmb aufflegen wöllen / daß sie dieselben allerdings verfertigt / wie sie es zu ediren bedacht / zuvorderst in vnserer des Raths Cansley liefern / doselbsten besichtigen / vñd die Erlaubnuß oder Vergünstigung nach gehabter Censur ihnen vñd andern zur Nachachtung außwendig darauff verzeichnen lassen/ abermals bey Vermeidung einer Leibs Straff/ deren alle vñd jede Mißhändler/ so wol Trucken als Gesellen vnnachlässig gewertig seyn sollen.

Nachtrucken
ist verboten.

Nachdem auch vñs dem Rath etwa vor diesem/ sonderlich aber in newlichkeit von den Truckern vñd Verlägern vñter einander

ander des nachtruckens vñd andershalb sehr viel Klagens vorkommen: als seynd wir nicht vnzeitig bewogen worden/ nachdenckens zuhaben / wie doch solches Klagen ins künsttig/ so viel möglich vorkommen werden / vñd sie die Trucken in guter Ruhe vñd Einigkeit bey einander wohnen / vñd ohn eines oder des andern Schaden sich ernehren möchten.

Ordnen vñd setzen derowegen hiemit / daß die jetzige allhie wohnende Trucken/ vñd Verläger / vñd ihr jeder insonderheit / wie auch die künsttigen demselben treulich geleben/ vñd nachkommen sollen/ bey Vermeidung ernstlicher/ vnnachlässiger Gelds oder Leibs Straff/ nach Gelegenheit der Vberfahung / gegen dem Vbertreter fürzunehmen/ darnach sie sich endlich zurichten/ vñd vor Schaden zuhüten.

Erstlich soll kein Buchtrucken dem andern diejenigen Bücher oder auctores groß noch klein nichts zumahl/ auch die Scholastica nicht außgenommen / die der eine bishero allein getruckt hat / oder/ künsttig trucken wirdt/ nachtrucken/ in keinerley Weiß/ wie solches immer erdacht/ vñd fürgenommen werden möchte: Als daß einer ein ander Format nehmen; ein andern Titel vñd Nahmen des auctoris gebrauchen; neue oder andere Summaria machen; Scholia oder anders ab oder darzu thun; Oder sonst einen Vortheil suchen wolt. Dann deren keins zugelassen/ noch gestattet werden soll.

Vñd ob gleich der eine bishero ein solches Buch ohne habendes Priuilegium getruckt hette/ oder/ künsttig trucken würde/ vñd ein anderer dessen vnwissend/ (denn wissenschaftlich soll ers zuthun nicht macht haben) hernacher ein Priuilegium darvber außbrächte; Soll er sich doch desselbig/ n disfalls nicht zugebrauchen haben/ sondern die jeniger Bücher / die der eine bishero allein getruckt hette / oder künsttig zum erstenmahl allein hie trucken würde/ die mag er hinsüro (auch vnerachtet solches Priuilegii) seiner Gelegenheit nach / von neuwem wider allhie aufflegen / vñd trucken.

Es soll auch keinem zugelassen seyn / dergleichen Bücher die einer allhie getruckt hette/ an einem andern Ort/ dem hieschen zu Nachten heimlich zuverlegen/ vñd vollgends die Exemplaria/ die er also verlegt hette/ anhero zubringen/ vñd vñter eines andern Nahmen / doch im selbst zum bester/ zuverkauffen; Sondern do er dessen vberwiesen würde/ soll er derenthalten ernstlichen gestrafft werden; Oder da ein Verdacht auß ansehnlichen Ursachen in dem auß ihn siele / auff Anhalten des andern Theils sich mit dem End zu purgiren schuldig seyn.

Do sich auch zurüge / daß vielleicht der Auctor selbst oder ein ander

rer/ ein Buch/ welches ein Buchtrucker allhie zuvor getruckt hette/ endern/ mehrn/ zc. würde/ vnnnd dasselbige allhie widerymb trucken lassen wolte: So soll solches also veränderte oder verbesserte Buch/ kein anderer Trucker anzunehmen Macht haben/ als derjenige/ so es zuvor getruckt hat. Es were dann sach/ daß derjenige/ welcher es zuvor getruckt hat/ auff gethanes Anbieten dasselbig nicht annehmen wolte: (Darvmb auch die Anbieten in beyseyn glaubhafter Personen beschehen soll/ auff daß künfftig kein Streit darvber einfallen möge:) Als dann soll es ein anderer wol annehmen dörfen. Jedoch wo derjenige/ so es zuvor getruckt hat/ der alten Exemplarien mehr als hundert noch vnverkauft vberig hette/ so soll der/ welcher das neue Exemplar annimmt/ mit seinem trucken inhaften/ biß die alten Exemplaria verhandelt seindt/ oder dieselben vmb ein billichen Werth an sich bringen.

In gleichem soll auch allen Truckern vnd Verlägern hiemit ernstlich verbotten seyn/ daß kein dem andern seine Scribenten vnd auctores abspanne/ zu sich ziehe/ oder ihre künfftige monumenta, durch Anbieten eines höhern pretii oder sonst heimlich oder öffentlich dem andern zu Nachtheil an sich zubringen vnterseehe/ bey Vermeidung einer Straff nach ermessung/ so oft hiergegen gehandelt wirdt.

In gleichem da ein Buchtrucker biß dahero einen oder mehr auctores vnd Bücher allein getruckt/ vnnnd die Exemplaria auff hundert vngefertlich verkauft/ vnd distrahiert hette; Aber demnach in zweyen Jahren dieselbige auctores oder Bücher nicht aufflegen würde; Vnd in Wessen von den frembden Buchhändlern fragens darnach were: Als dann mag ein anderer Buchtrucker mit gutem Fug/ denjenigen so die auctores oder Bücher getruckt/ ob er dieselbige widerymb auffzulegen fürhabens/ oder ihm den Truck für dasselbige mahl gönnen wolte/ in beyseyn glaubhafter Personen/ besprechen. Vnd soll auff solchen Fall der Buchtrucker/ welchem die auctores oder Bücher zuständig/ schuldig seyn/ entweder dieselbige selbst widerymb auffzulegen/ oder aber dem ersten so ihn darvmb angesprochen/ den Truck auff die Anzahl Exemplaria, so er hiebevör selbst auffgeleget zugönnen/ auch für sich damit innzustehen/ biß daß solche Exemplaria auff hundert vngefertlich verkauft/ oder distrahiert worden seindt.

Die weil sich auch mehrmals begibt/ daß ihrer zween vnbeuust einer/ sey neuwe Werck/ in vnser Cansley zur Censur lieffern: So soll hinfüro derjenige/ so dem andern mit der presentation zuvor kommen/ den Truck allein

allein haben/ vnd sich etwa in gemeinschafft/ oder anderer Vergleichung einzulassen nicht schuldig seyn.

Kein Buchtrucker soll hinfüro auff seine Bücher diese Wort/ Cum gratia & Priuilegio, &c. Item Mit Key: Mayt: Freyheit nicht nachzutrucken/ oder dergleichen/ zc. setzen/ er habe denn ein Priuilegium. Do er aber ein Priuilegium hat/ soll er solches Priuilegium auff sorderste Plat/ zu Rück desselbigen/ ganz vnd alles seines Inhalts/ oder auff sweenigst die Substant/ vnd würcklichen Inhalt desselbigen trucken/ oder einem E. Rath solchs Priuilegium in originali vberlieffern/ glaubwürdig Copen darvon zunehmen. Wer hierwieder handelt/ der soll das Priuilegium verwircket haben.

Der Buchtrucker keiner soll kein Buch in vnser des Raths Cansley lieffern/ welches er nicht in einem halben Jahr hernacher auff s längste zu trucken entschlossen ist/ denn thet ers darvber/ vnd siengs im halben Jahr hernacher nicht an zutrucken/ soll der andern einem vngewehret seyn/ solches Buch zutrucken.

Vnd damit Ihrer der Truckern nicht zuviel werden/ haben Wir der Rath obgenant vns entschlossen/ keine Truckern/ (sonderlich welche die Küst nicht gelernet) oder Verläger ferner mehr zu dulden/ als diejenige/ so auff diese Stundt allhie wohnen vnd Bürger seind: Ferner vber dieselbigen soll sich hinfüro keiner zutrucken/ oder zuverlegen vnderstehen/ ohne außtrückliche Erlaubnuß eines Erbären Raths/ bey Vermeidung ernstlicher vnnachlässiger Straff/ vnd darzu Verlust alles seines Truckzeugs.

Frembde Gesellen/ es seyen Truckern oder Seßer/ so sich allhier zuarbeitē versprechen/ sollen sich also baldt den ersten Montag darauff/ zu der gewöhnlichen Stund bey vnsern Bürgermeistern im Römer/ anzeigen/ vnd denselben/ gleich wie es mit andern ledigen Handwercksgesellen bißdahero breuchlich/ geloben vnnnd schweren. Darzu sie auch von ihren Truckern/ ob gleich sie ihre Kost vnd Läger/ außserhalb derselben Häusern hetten/ trewlich angewiesen/ vnd in den Römer geführt/ oder in Verbleibung desselben allhie nicht sollen geduldet werden.

Frembde Gesellen sollen ins Römer schweren.

ES soll auch in einer jeden Truckerey/ eine Büchse mit zweyen Schlossen gehalten werden/ darinn der Truckern von jeder Pressen/ so manche er wöchentlich braucht/ 4. Pfening/ vnnnd ein jeder Gesell

Sonderbare Büchsen vnd gebür von den Pressen vnd Personen.

Gesell für seine Person 2. Pfennig/die Krancken in der Noth damit zuerhalten/alle Wochen erlegen sollen.

Wie es mit den sonderbaren Büchsen gehalten werden solle.

Vsolcher Büchsen soll der Trucker/ vnd beneben jme seiner Gesellen einer / den die vbrigen darzu wohlgn möchten / zweien Schlüssel haben / vnd das Einleggelt / desgleichen die Gefäll vom Leich- tuch/ Straffen/vnd andere Gebür jedesmahls darein verwahren; Darvber auch jederzeit nach Endung eins Quartals ordentliche Rechen schafft durch sie beschehen; Vnd was also in allen Truckereyen gesamlet / in eine gemeine Büchsen / vber welche denen von Obrikeit wegen / zu den Truckereyen deputirten Rathsfreunden / die Schlüssel vnter Händen gelassen / auß- geleidigt/ vnd verwahret werden soll.

Gemeine Büchf.

Aufftreten / auffwickeln / rottieren / vnzeitiges bewr- taubē soll ver- botten seyn.

Sennach bißdahero vielfaltig gespüret wordē/das das auftreten / zusammenrottieren / vnd auffwickeln / wie auch das vnzeitige verstofften / vnd bevrlauben/ (dessen sich etwa die Gesellen gegen den Truckern/ vnd dieselbige respectiue hinwiederumb mehrentheils/ wā man sich der Besoldung halben nicht vergleichen können / zwischen den Messzeiten zum öfftern gebraucht) Je einem vnd dem andern Theil zu außsersten Beschwerden (In dem daß der Trucker als denn sein versprochen Werck gegen der Meß nicht fertigen; Vnd hergegen der Gesell schwerlich oder wol gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit gelangen können) gereicht; Alßes auch an ihme selbst der Billigkeit / vnd den Reichs vnnnd Stätt Abschieden zuwiederlaufft / vnd in wolbestellten Postceyen nicht nachzu- sehen ist: Damit daß solches zu beyden Theylen vermitteln/vnd aller Scha- den vorkommen werde: So ordnen/ sehen/ vnd statuiren Wir hiemit/ daß ein jeder Trucker / der in Messzeiten / nach seiner Nothurfft Gesellen ange- nommen / vnd das halbe Jahr vber zu seiner Arbeyt bestellet / dieselben her- nach zwischen dem Ziel abzuschaffen: Wie auch ein Gesell / der sich zu ei- nem Trucker angezeigter massen in Dienst versprochen/ aufzutreten/ vnd Vrlaub zunehmen/einer wieder des andern Willen/von jrgende einer Vn- einigkeit wegen / nicht macht haben/ Sondern je einer dem andern die ver- sprochene Zeit vnd Arbeit aufzufertigen schuldig seyn soll. Es were dann Sach / daß dem Buchtruckern etwa ein Vngelegenheit zustünde / daß er wegen vnversehnen Mangels der Arbeit/ einen oder mehr Gesellen nicht länger fürdern könnte/vnd ihnen deswegen einen gebürenden Abtrag zuthun vrbittig:

vrbittig; Oder ein Gesell wegen redlicher Besachen / entweder mit seines Herrn Willen / oder daß er demselben einen andern / der seine Arbeit ge- mungsam verretten köndte/ darstellere / abzuschneiden benödiget were / dann auff solche fälle solten beyde theil vngefehret seyn.

Vernemblich aber / do sich also zwischen der Zeit in Aufflegung eines neuen Wercks / Truckern vnd Gesellen der Besol- dung halber nicht vergleichen/ sondern je einer von dem andern sich zur Vn- gebür vbernommen / oder verkürzte zuseyn vermeynen wolte: So soll der Gesell dessen vnerachtet anzufangen oder fortzufahren schuldig / auch sein Herz ihm solches zuverwehren nicht mächtig seyn: Ihren Streit aber sol- len sie zu der obgemelten deputirten Rathsfreunde/ (zu denen jedere Par- tey/nach zwey deren Dinge verständige Personen ernennen möchre) Erkant- niß fürderlich / vnd zum wenigsten in erster Zusammenkunft stellen / vnd mit derselben Entschiedt sich allenthalben begnügen lassen. Vnd da jemāde gegen dieser vnserer Ordnung mißhandlen / vnd sich des vorigen Vnwe- sens gelüsten/auch derentwegen Klag würde kommen lassen/ gegen demsel- ben wollen Wir der Rath/wosfern es der Truckern were / mit einer wilkürli- chen Geldstraff nach Ermessung; Aber gegen dem Aufstrecker so wohl auch denen/so sich zu ihm rottiert / mit einer ernstern Gefängnuß / oder da diesel- be dem Truckern zu Verfaumnus gereichen würde/nahmhafften Schadens/ (allenthalben mit Erstattung des hierdurch gevrachten Schadens) Oder da vielleicht der oder dieselben sich abfentert herten / mit den gebräuchlichen Verfolgungs Mitteln / vnnachlässig vnd ernstlich verfahren / darfür sich männiglich zu hüten. Solche verwürckte Geldbußen / sollen halb Vns dem Rath/vnd halb der gemeine Büchsen verfallen seyn.

Wann vñ die Besoldung streit ist / wie es das mit zubaten.

Vnd damit künfftig alle der Truckereyen verwandte Personen desto rühwiger bey einander wohnen / vnnnd ihres Veruffs vnd respectiue anbefohlenen Arbeit ohne Bezänck mit mehrern Fleiß ab- warten können: Als wollen Wir ernstlich/daß keiner den andern/er sey gleich Truckern oder Gesellen vmb Schuldwerth/oder sürgewandter Vnthaten wil- len aufftreibe; an die Walsen vnd Thüren anzeichne / oder auff dergleichen verbottene weiß vnützlich zumachen vnderstehe; Sondern was sie gegen einander zu sprechen/solches vor Vns dem Rath/vnsern Bürgermeistern/

Aufftreten / vnützlich ma- chen soll ver- botten seyn.

oder wohin wir es weisen / auftragen / vnd sich der ordentlichen Mittel genügen lassen.

Bestimte Zeit
in d' deputirte
Zusammen-
kunft.

Wir wollen auch daß vnserer zu den Truckereyen verordnete Rathsfreunde auff

Sontag vor Trichmes /

Sontag Lætare,

Sontag Iubilate,

Sontag nach Ioannis Baptistæ,

Sontag nach Bartholomæi,

Sontag nach Galli,

Den zweyten Sontag des Advents / ordinariè ihre Zusammenkünfte halten / vnd obbemelte vnd andere fürfallende Irrungen vnd Gebrechen verhören / darvber / was recht ist / erkennen / vnd die Parteyen sich vor ihnen gehorsamlich einstellen / vnd ihren Bescheiden vnverweyget leben sollen.

Die Trucker belangend.

Austretter an
zunehm / Ges
sind abspan
nen / vor der
Zeit besprechen
ist verboten.

En Truckern soll hiemit gänzlich verboten seyn / die jénigen Gesellen / so von ihrer versprochenen Arbeyt vnd Diensten / dieser vnserer Ordnung zuwider außgetreten / vnd mit iren vorigen Arbeytsherrn des gevrachtē Schadens halben noch vnverglichen seind / auff vnd an zunehmen / auff Schulrecht / od vnter irgendet dergleichen einē prætext / in ihre Arbeit zustellen / bey Straff so viel Sùlden so manchen Tag einer dergleichen eine Person wissentlich auffgehalten. Desgleichen soll keiner dem andern sein versprochen Bestand abspannen / verleyten / abwendig machen / oder auch vor Versteiffung der halbjährigen Zeit vñ Dienst ansprechen / oder ansprechen lassen / bey Straff 10. Sùlden / so oft einer hiervber betreten würde / so allenthalben halb vns dem Rath / vnd halb in die gemeine Büchsen verfallen.

Dem Kofft
gibt.

Als auch hin vnd wider im H. Reich vnd anderswo der Brauch / daß den Gesellen ihr Wochenlohn ohne die Kofft gereicht / vnd dasselbige biß dahero alhie gleichfals im Brauch gehalten wirdt: So lassen Wir es dabey bewenden. Doch soll daß wochentlich Kofftgeldt / so viel die Ver

die bewelte Gesellen belanget / auß bewegenden Ursachen biß auff 20. vnd den ledigen biß auff 17. Bagen hiemit erhöhet vnd verbessert; Aber sonsten das alte Herkommen / vnd daß als nemlich der Uberschuss des wochentlichen Verdienstes / bey dem Trucker zu guter Rechnung biß auff die nechste Mess anstehen bleibe / in seinen Kräftren gelassen; Gleichwohl dem Trucker vnbenommen seyn / einem fleißigen Arbeiter / vnd der keine Formen schuldig / im Fall der Noth / auß gutem Willen (vnd ohne einige Consequenz) etwas weiter von seinem Verdienst hinauß zu zahlen. Wir behalten vns aber insonderheit bey diesem Puncten bevor: wosern diese Verbesserung des Kofftgeldens / den Truckern zu Schaden / vnd Verseumnusß ihrer Arbeit durch die Gesellen mißbraucht werden solte / denselben jederzeit nach Befindung widerumb aufzuheben / vnd zu geringern.

Die Truckergesellen vnd Geßer belangend.

Nachdem bey dem ersten Artikel oben vermeldet / daß die Truckerey eine sonderliche Gabe Gottes sey / der wegen zu solcher Kunst / fromme auffrichtige Leuth billich sollen gebraucht / vnd zugelassen werden; Vnd sich dann biß dahero mehrmals zuggetragen / daß die Gesellen / so gleichwohl von ehrlichen Eltern geboren / zu verleumbdeten vnd beschrantten weiblichen Personen heyraten / vnd sich damit selbst in Schande / auch Truckern vnd Gesellen in Schimpff / vnd verkleinerliche Nachrede setzen: Als wollen Wir daß ein jeder Gesell oder Witwer sich gleichfals zu ehrlichen / vntadelichen Personen verheyraten / vnd sie / wie in andern Zünfften bräuchlich / schriftlichen Schein ihres wolhaltens vnd ehrlicher Geburt beyderseits auffzulegen schuldig seyn sollen / fúrters die deputirte Rathsfreunde vnd Truckern darvber erkennen zulassen / was recht vnd billich seyn wirdt.

Die Gesellen
sollen zu ehrl
lichen Perso
nen heyraten/
vnd Geburte
brieff auffle
gen.

Sie frembde Truckergesellen von außländischen Nationen so sich anhero begeben / sollen entweder Brund ihres Gesellenstandes auffzuzeigen / oder in Mangel denselben mit Erlegung 6. Sùlden zur Büchsen nachmahlen verschrecken.

Von der auß
ländische Ges
ellen Stadt.

Im und wo
der stellen auf
einem Werck
ins ander.

Sie Truckergesellen und Sezer sollen schuldig seyn auff begeren jres Truckers sich von einer Pressen/ Kasten oder Werck ins ander stellen zulassen / vnd nichts desto weniger ihr Tagwerck / wofern sonst an dem Gezeug kein Mangel / ohne Abgang zuverfertigen. Doch anderer Gestalt nicht / dann wann die Notdurfft eine solche Veränderung erfordert / vnd keine vnzimliche Vervortheilung hiervnter gesucht wird. Welches im Fall es bestritten würde / zu Erkantnuß steht / aber das Werck nichts desto minder vnter dessen vngehindert sůrgehen soll.

Vom Ein-
bringen darzu
die Jungen
helffen.

Wann ein Gesell etwas verseyret / oder versäumet / so ihm der Jung / welcher neben ihm an einer Pressen / oder Kasten steht / widervmb hat helfen einbringen / so soll der Gesell hinwidervmb seinem Jungen / was derselb inmittelst an seiner eygenen Arbeit dahinden gelassen / gleichfalls suppliren zuhelffen schuldig; Was aber der Jung sonst versäumet / ob es gleich nicht mutwillig / sondern wegen größe des Tagwercks beschehe / darzu soll der Gesell wieder seinen Willen mit nichten verbunden seyn.

Von der neu-
wen Ankom-
tinge Einleg-
gebür.

In jeder frembder Gesell (aufferhalb der außlän- dischen Nationen so ihren Gesellenstandt wie obgemelt verschenen müssen) so neu ankumt / vnd das erste mahl allhie anfahet zuarbeiten / soll vor Aufgang des halben Jahrs einen halben Gůlden den Krancken zum besten in die Bůchsen erlegen.

Von der Mes-
diensten.

Als sich auch bisdahero die Truckergesellen und Sezer zu Mesdiensten gebrauchen lassen / vnd gleich zu Ankunfft des ersten Geleyts auß der Trucker Arbeit deswegen aufzustehen gepflogen; So aber inmittelst dem Buchtrucke wegen noch nicht gar absoluirten Wercks zu Schaden gereichen thut: So soll dasselbe hinfůro den jenigen allein so keine Form versäumt / frey vnd zugelassen / den vbrigen aber so noch etwas schuldig / bey einer Straff nach Ermessung / beneben Kerung des gevrsachre Schadens verboten seyn.

Sontags ar-
beiten ist ver-
boten.

Szweil Truckergesellen und Sezer etwan das je- nige / so sie vnnötiger vnd vorseklicher Weise verseyret / einzubringen / den Sonntag mißbraucht / vnd dardurch dem Trucke sein Hausgehind vnd die

die Correctores von der Predigt göttliches Worts / andern zum bösen Exempel abgehalten haben; So ordnen vnd befehlen Wir / daß dasselbige hinfůro / so wol bey den Gesellen / als Truckern vnd Lehrjungen gänglich abgeschafft vnd vermitten werde / aber gegen den Meszeiten / vnd da es sonst die hohe Notdurfft erfordert / vnverbotten seyn sollen / bey Straff 2. Gůlden / halb Vns dem Rath / vnd halb der gemeinen Bůchsen / so oft eine Person hiervber mißhandlen wird. Doch mögen die Sezer / ob sie ihnen zum Vor- rath etwas ablegen / oder segen wolten / dasselbige auff den Sonntag frůe / nach der Barsűßer Predigt / vnd eher nicht / wohl thun vnd verrichten.

Sie Gesellen sollen auch hiemit erinnert seyn / sich alles Zechens / Spielens / Gottlásterns / vnd leichtfertigen verkleiner- lichen Aufbrichtens / anderer abwesender Leut in den Truckereyen gänglich zu enthalten: Desgleichen des vnbescheidenen / vnd vnnötigen Ab vnd Zu- lauffens auß einer Truckerey in die ander / dardurch fleißige Arbeiter zum spazieren vnd seynen / den Truckern zu vnwidbringlichen Schaden (in dem der Gestalt etwa in kurzer Zeit mehr als das hinderstellige / vnd künff- tige Verdienst / bis zum Ziehl erragen mag / versäumt / vnd dahero alsdann zur Arbeit geringer Ernst gespűret / vnd wol der Trucke auff das Einbrin- gen / weil er sich an nicht zuerholen / ganz vnd gar zuverzeihen / vnd die Zeit für verlohren zuhalten genötigt wird) zubereden hinfůro messigen / mit der Verrawung daß hinfůro gegen die vorsekliche Verbrecher / jederzeit nach Befindung mit Ernst verfahren werden soll.

Leichtfertige-
teit / Ab vnd
Zulauffen / ver-
zeihen zum
seyren ist ver-
boten.

Sie Gesellen sollen nicht Macht haben / die Liecht ihres Gefallens zuerschneiden / vnrahlich zuverwahrlosen / vnd etwa gar heimzutragen / oder deswegen von Trucke vnd Gesellen / nach Befin- dung gestrafft / vnd die Bussen in die Bůchsen geworffen werden. Doch sollen ihnen auch hergegen die Trucke / ihre Liecht so gut sie können / vnd die- selben zubekommen seind / stellen / vnd durch die Lehrjungen zum Kasten o- der Pressen bringen lassen.

Von der Liech-
ten.

Szweil auch die Schrifften fast tewer / vnd hoch- gültig seind / vnd es an jm selbst billich / daß ein Diener seinem Obern in allemweg treulich vorgehe / vnd soviel můglich für Schaden sey: So sol- len die Sezer ihre Buchstaben fleißig zu raht haben / die entfallene nach

Mit dem
Schriffte-
rahlich vmb-
zugehen.

W iij Gelegens

Gelegenheit widerumb auffheben/alles trewlich distributren/ vnd nicht Columnen Weiß vnachtsamlich / biß etwa zu anderer Zeit auß den Händen setzen vnd stehen lassen: Desgleichen nach verfertigung des Wercks ebenmäßig auffreumen/in Columnen binden/ einwickeln/vnd dem Trucker zustellen: Welches gleicher Gestalt von den Truckergesellen im außwäschen/ abhawen der Brillen/vñ Liefferung der Formaten zuverstehen / bey Straff zum wenigsten eines halben Guldens/ oder sonsten nach Ermessung.

Stundt zur Arbeit vñnd Febrabendt.

Damit des Truckers Hausgesinde seine natürliche Ruhe auch hab/vñd des Fwercs/ vnd anderer Gefahr halben sich bey Nacht desto weniger besorgen dörffen/ so soll hinsüro die Truckstuben / vmb 4. Uhr früe des Winters eingehetret / desgleichen die Hausthür vmb dieselbige Zeit/ oder außs längst eine halbe Stundt zuvor / vnd früer nicht geöffnet werden: Der Gestalt sich dann Truckergesellen vñd Sezer / zu ihrer Arbeit einstellen/vñ des Abends gegen den 9. Uhren zum Febrabendt schicken/ oder da es ihnen beliebt mit den Truckern sich eingangs ihrer Bestallung eines ringeren Tagwercks vergleichen mögen.

Von Liefferung der Formen.

Nachdem sich auch gleichfals in etlichen Truckereyen/ viel Zanck vñd Haders zwischen Truckern vñd Sezern erhaben/ als daß etwa die Truckergesellen geklagt wie daß sie des Morgens früe auffstehen/vñd aber ihre Formen von den Sezern nicht haben können/sondern darauff warten müssen: Hiergegen die Sezer vermeint / sie seyen es zu der Zeit nicht schuldig: vñd nichts desto weniger auff beyden Seiten / Formen dahinden gelassen werden/welches dem Trucker zu Schaden/vñd Versäumnus der Zeit gereicht/ auch mehrentheils Ursach ist/ daß zum Febrabendt erst Kerken verbrandt werden müssen: So soll ein jeder Sezer seine Formen zu rechter Zeit fertigen/ vñd dem Trucker schleunig lieffern. Vñd die weil in vnser alten Ordnung außführlich gesehet / wie es mit Liefferung der Formen zuhalten / vñd daselbsten sonderlich versehen: Daß wann man 2. Formen des Tags trucket (wie es dann zu eines jeden Willkür vñd Gelegenheit stehet) die Formen vñd Truck abends vmb Zwey/vñd am Morgē vmb die Neun:

Wann man 3. Formen trucket in den Stein/ vmb zwey: Die ander auff morgen vmb die Neun gehörig / am Abend: Vñd die dritte vmb Zwey gehörig/vmb die Neun:

Wann

Wann man 4. Formen trucket/vñ die Zwey in den Stein: Die auff morgen vñ die Acht gehörig/am Abendt vmb halber Sechs: Die auff halb Eilff gehörig/vmb die Acht Morgens/ 12. Dem Herrn oder Correctori zu corrigieren gelieffert werden sollen:

So lassen Wir es auch darbey verbleiben. Vñd haben sich die Gesellen vñd Correctores do erwan vñ redlicher Ursach willen die Stunden präcise nicht können gehalten werden/ dessen vnter einander zuvergleichen/vñd dahin zurichten/ damit nichts versäumer werde / dann sonsten derjenige/ so daran schuldig/ allen Schaden / wie auch ohne das bißhero bräuchlich auß dem seinigen erstatten müste.

Von den Reuidertruckern.

Es begibt sich zum öfftern/ daß im Corrigiren auch nach der Reuision etwas vbersehen/oder im einheben außgefallen/ oder mit dem vnterlegen verruckt worden/ so man erst innen wird / wan die Form schon eingerticht/vñd man daran trucket: Derwegen sollen die Truckergesellen so oft es vonnöhten seyn würde / auffzuschließen / vñd still zuhalten schuldig seyn. Im fall auch solche Mängel also groß / daß etwa viel ganze Wörter vñd Zeilen gar außgelassen / oder mit einer vnrechten Schrift gesezet/ vñd man hier auß des Correctoris vnverantwortlichen Vnseiß / in dem er dasselbige eher/ als biß zur Reuision nicht wahr genommen / spüren/ auch eine gute Weil zur Correctur nachmals würde bedürffen: Als dann sollen zwar Truckergesellen vñd Sezer dessen vnachtet / bey ihrem Tagwerck verbleiben/ aber der Corrector ihnen vmb solche Verhinderung/ was Truckern vñd Gesellen in gleicher Anzahl erkennen mögen / einen billichen Abtrag thun.

Erinnerung bey der Reuision.

Die Truckergesellen sollen dem Correctori den Reuidertruck vbergeben/ der Corrector denselben hindanaesetz alle andere Geschäft/ gleich vnter die Hand nehmen / vñd vbersehen / vñd mittelst mit der Press nicht unwilliglich fortzasetzen/sondern etwa bescheidenlich verfahren worden/bey Straff nach Ermessung/so oft hierwider freuentlich gehandelt wirdt.

Dieweil sich dan auch bißhero grosser Widerwill von wegen der roten Tintl zgetragen / in de zwar besagte vnser alte Ordnung befiehlt/ daß in denselben gleich anderer Arbeit das Tagwerck erfüllet werden: Aber wegen der Zeit vñd Versäumnus/ so auff das zürüsten vñd vnterlegen

Von den roten Tituln.

unterlegen gehört/den Gesellen/ so solchen Titel trucken/eine Vergleichung vñ Abtrag/wie daselbst geordnet beschehen soll. Gleichwol es demselben zuwider / bißdahero in den Brauch kommen / das rot vnd schwarz ohne Vnderchiedt der Format/sir 3. Formen seind bezahlet worden: Ist vnser des Raths Befehl vnd wollen / daß es nun hinfuro (der alten Ordnung vnderachtet) bey solchem Herkommen vnd Gebrauch gelassen werden soll.

Von Flic-
Werck am
Baug.

ES soll auch ein jeder Gesell so keinen Jungen neben ihm hat/seine Beschafft vnd Handel/mit Schlossern/Schreibern/vñ dergleichen Flicwerck nach vollndtem Tagwerck selbst bestellen. Woforn es auch solche Gebrechen weren / so das Werck ganz vnd gar verhindernen/ vnd doch etwa in etner Stundt gewendet werden möchten/dieselben soll der Gesell oder sein Jung bey den Handwerck sleuten bessern lassen/ vnd nichts desto weniger sein Tagwerck erfüllen. Wo aber längere Zeit darzu vonnöhten / oder der Gesell sonst durch die Handwerck sleut nicht köndte gefördert werden/das soll ihm allerdings ohne Schaden / vnd er des Tagwercks halben vngefähret seyn.

Von Verfüh-
rung der Post-
stirern.

Ein Gesell soll sich vnderstehen dem Truckers seine Poststirer vñ Jung zuverführen/zuverhalten/starrigen/oder mit Instru-ction/was vnd wie viel sie ihren Oberherrn vñnd Frawen zuthun schuldig seyen/zum Vngheorsam zuverleiten bey Straff 2. Sünden/ so oft dasselbe beschehe/in die gemeine Büchsen zuerlegen.

Vom Auf-
rechnen.

In Aufrechnen sollen sich die Seker soviel möglich beflüssigen / daß man des vberhebens gedbriger seyn möge/ vnd do das Vbersehen also groß were/daß man den Mangel anderst nicht verbes-
ren könte/dann den ganzen Bogen anderst zusehen/so soll derselbige Schad
vber sie gehen.

Von den An-
fang/Auf-
gãng/ vñ Zu-
schittagen

Wer die Anfang/Aufgãng vnd Zurichttage/sin-
temahl darinn wegen Vnderchiedt der Fälle / nicht wol eine gewisse
Maß fürzuschreiben/sollen sich die Truckers mit dē Gesellen jederzeit freund-
lich vergleichen/vñ keiner den andern zu vngleichen von vnmöglichen Din-
gen nötigen.

Ein

In jeder Seker so bald er den Truck pro prima empfangen/ soll denselben zu corrigieren/ vnd ein andern machen zulassen schuldig seyn/damit der Corrector in seinem lesen gefördert / mit den Trucken pro secunda nicht vberleitet/vnd do nötig/auff die im Exemplar von ihm selbst befundene zweifelhaffte Mängel Zeit zum Consultiren/vñnd Nachschlagen haben möge.

Von den Truck-
ten pro pri-
ma.

Dieweil das Nachtrucken / bevorab do es dem ersten Truck gleich kompt/den Truckern vñ Verlägern zu irē euffersten Schaden gereichen thut/so soll den Gesellen vnd Lehrlingen hiemit/ bey Vermeidung 20. Sünden vnd darzu nach Ermessigung des Wercks vnd der corrupti on/einer Gefängnuß Straff (welche Wir jederzeit zubestimmen) gänglich verbotten seyn/einigen getruckten Bogen auß der Truckerey zutragen/oder jemanden / der sey auch wer er wolle/ ohne Vorbewußt des Truckers herren i etwas zu communiciren/dardurch der Litera, Größe des Papiers/oder Formats verrathen/oder zum Nachtruck Anleytung vñnd Vorschub gegeben werde.

Das Format
verrathen ist
verbotten.

Die Truckers sollen das Papier fleißig vnd ohne einigen gesuchten Vortheil 25. Bogen für ein Buch abzehlen lassen/des gleichen die Gesellen ihres Theils auch nichts zuzuschleffen/viel weniger das weiße Papier auß der Truckerey zuverruckten macht haben/alles bey Straff nach Ermessung.

Vom abzehl-
zuschleffen/ vñ
abtragen des
Papiers.

Nachdem auch bißdahero das Papier / so vorhin recht abgezehlet/etwa von den Truckergesellen vñ fleißig geseuchtet/vnd nicht recht widervmb nachgezehlet / sondern vnterweilen vberhebt worden/ also daß die Zahl des aufgelegten Wercks vñ vollkommen/ grosser Defect damit gemacht/vnd mans mit schwerem Kasten nachsetzen müssen: So soll hinfuro ein Pressenmeister vnd Truckergesell deswegen im zehlen Fleiß an-
lehren/vñnd do durch sein vbersehen etwas abgehen würde/auff seinen Kosten die Defect zu compliren schuldig seyn.

Wie die Press-
meister nach-
zehlen sollen.

Wann ein Truckers zuviel auff einmahl seuchten/vnd etwa bißweilen deswegen oder sonst durch seynen das Papier zulangen
E stehen

Von verfang-
ung des Pa-
piers.

stehen/vnd flecker werden/oder verfaulen lassen würde/ so soll er soviel dessen angangen/ seinem Herrn bezahlen.

Von Abbo-
lung der For-
men.

Wann der Setzer von dem Trucken gar zu weit/ als etwa in einem andern besondern enlegenen Gemach (wie dann zum offtern/ bevorab in Winterszeiten/ eines jedern Gelegenheit nach zugeschehen pflegt) gefessen: So soll der Truckergesell seine Formen eine Zeit wie die ander selbst zuholen/ aber der Trucken ihm/ wegen solcher Versäumnus eine zimliche Vergleichung zuthun schuldig seyn.

Von verkeh-
ren des Pas-
piers.

Der Pressenmeister soll Fleiß ankehren/ daß er keine Wogen umbkehre/ oder verwende/ dann wofern er ein solches vbersehen were er deswegen den Schaden zubüssen schuldig.

W fernitiis,
vnd disciplinir-
en der Lehr-
jungem.

Derjenige so einen Lehrlingen anführet/ hat macht denselb. a. außerhalb der Truckerey/ doch ohne vorsehlischen Mißbrauch/ vnd das der Jung an seinem Tagwerck nicht zu sehr gehindert werde/ zuverschicken/ auch einem andern nach Gelegenheit zu erlauben: Desgleichen/ do er es verschuldet/ bescheidenlich zu discipliniren. Den andern aber/ wie auch an den vbrigen Jungen so keinem Gesellen vndergebē/ ob beygestellet seind/ soll es bey Straff eines halben Guldens in die gemeine Büchsen gänglichhen verbotten seyn.

Von de Feyr-
tagen.

Nachdem sichs vielfaltig zutregt/ daß zwischen der Arbeit ein Gesell bisweilen sein vnd der seinen obliegenden Naturfft/ ob anderer Geschäfte halben eine oder mehr Formen an seinem Tagwerck ver- säumet/ vnd dahinden läßet: So seindt von alters hero vnnnd laut voriger Ordnung auff den Truckereyen das ganze Jahr vber/ etliche benannte Tag/ ohne einigen Entgelde oder Abzug des beyderseits eingewilligten Wochen- lons außgesetzt/ vnd dahin angesehen worden/ daß die jenigen/ so etwas ver- säumet/ dasselbige als dann compliren / vnnnd nachholen / die vbrigen aber vnd so nichts schuldig/ sonstn ihres Befallens/ was sie wollen an denselben Tagen verrichten mögen.

Nemlichen:

Neuw:

Neuw Jahr tag/
S. Drey König tag/
Mariæ Lichtmess/
Fastnacht Montag/
Marthia Apostoli,
Oster Montag/
Oster Dinstag/
Mariæ Verkündigung/
Philippi & Iacobi Apostolor.
Auffarts Tag/
Pffingst Montag/
Pffingst Dinstag/
Ioannis Baptista,
Petri & Pauli Apostolorum,
Mariæ Heimsuchung/
Mariæ Magdalena,
Iacobi Apostoli,
Laurentij,
Bartholomzi Apostoli,
Matthæi Apostoli,
Michaelis,
Simonis Iudæ Apostoli,
Martini,
Catharinæ Virginis,
Andræ Apostoli,
Thomæ Apostoli,
S. Christtag/
S. Stephani,
S. Ioannis Apostoli,

1. Ianuarij.
6. Ianuarij.
2. Februarij.

24. Februarij.

25. Martii.
1. Maij.
15. Maij.

24. Iunij.
29. Iunij.
2. Iulij.
22. Iulij.
25. Iulij.
10. Augusti.
24. Augusti.
21. Septemb.
29. Septemb.
28. Octob.
11. Nouemb.

30. Nouemb.
21. Decemb.
25. Decemb.
26. Decemb.
27. Decemb.

Außerhalb dieser Feyrtagen soll keiner gemacht/ oder zugelassen werden/ es were dann Sach/ daß solches mit der vbrigen/ zurselbigen Preß gehörigen Mitgesellen/ vnnnd des Correctoris, wie nicht weniger des Truckers selbst/ Vorbewußt vnd Bewilligung/ auch mit der Vergleichung beschehe/ daß sie nemlich solchen Tag oder Form auff den nächsten ihren Feyrtag wollen einbringen.

Wie es in
Berwilligung
der Extraors-
dinari Feyr-
tagen zuhal-
ten.

E ij

Do

Do sich dann der Trucker / was seinen Consens belangt / auch einer Bescheidenheit gebrauchen / vnnnd in Nothfällen das Befind nicht eben scharpff halten / auch vnter denjenigen / so sonst jrer Arbeit fleissig abwarten / vnd nichts schuldig seindt (ob dieselben gleich ohne Nothwendige oder erhebliche Ursachen / allein zu ihrer Recreation einen Feyertag machen wollen) vnd den mutwilligen Versäumern / vnd langsamen Einbringern einen Vnderschied machen solle.

Von vneingebrachter vnter feyertag Arbeit.

Wenn soll auch nicht Nacht haben / einem Gesellen dasjenige / so er verseyret / gleich nach Verfassung des ersten Feyrtags / ob vielleicht an demselben nichts were eingebracht worden / abzurechnen / oder den Rest zu erwarten schuldig seyn: Sondern der Zeit bis gegen des Ziels für Formē vneingebrachte im Rest befinden / soll der Trucker dem / oder den jentgen / so daran schuldig seindt abziehen / vnd dafür innen behalten so viel er pro rata dem Vallen nach (doch auff Abzug / was er hingegen für Vnkosten herte auffwenden müssen) selbst daran zuverdienen gehabt. Es were dann Sach / daß des feyrens so viel gemacht / vnd der Aufstande dermassen erhöhet werden wölle / daß nach Gelegenheit des Wercks / der Personen vnd Arbeit der Trucker sich des Einbringens nichts zugetrösten / viel weniger an dem jentgen / was der Versäumer vber das Kostgelt wochentlich hinder ihm ersparen möchte gnugsamlich zuerholen wüßte: Dann auff solchen Fall / ob er gleich aller Dings vor der Meß mit den Gesellen nicht abrechnen dörfte / sollte er dennoch gut Fug vnd Macht haben / nach Erkantnuß ihm auch den Kostgülden wochentlich eines Theils innen zu behalten / vnd der Gesell nichts desto minder schuldig seyn / bey denen hiesoben auff die Aufrechter gesetzten Straff in seiner Arbeit zuverharren.

Versäumnuß so durch Schwachheit entsethet.

Den jentgen so durch Gottes Gewalt vnnnd Leibs Schwachheit an ihrer Arbeit verhindert werden / wann sie ihren Zustand zeitlichen zur Nachrichtung in die Truckerey kundt machen / soll ihr Kostgelt vnter dessen völligen gereicht / vnd des Einbringens / wo fern sie sich darzu williglich einstellen / wie auch im Fall des Abzugs halben nicht schwarpff zugesetzet werden.

Von Einbringen bey Nacht.

Die Gesellen mögen dasjenige / was sie auff ihren Feyrtag einzubringen haben / es sey viel oder wenig / wie bräuchlich ihres Befallens bey Nacht oder bey Tag verrichten.

Wann

Wann die Verhinderung vnd Ursach des feyrens / so vnter ein halbe Woch gewehret / an dem Trucker selber / so ist er seinen Gesellen ihr Wochenlohn für voll / vnd sie ihm hergegen nichts einzubringen schuldig: Do es sich aber ferner erstrecket / sollen die Gesellen allein mit obbestimtem Kostgülden zufrieden seyn.

Von Versäumnuß an der Truckerey selbst schuldig ist.

Wann zu Feuers oder andern Nöhten / do man die Sturmglöcke schlägt / die Gesellen auß der Arbeit eilen müssen oder sich sonst solche Fälle zutragen / do unsere Bürger in der Person selbst zuerschelten schuldig seindt / vnnnd mit Darstellung eines andern Manns sich nicht erledigen können / dasselbtige soll auß bedenklichen Ursachen auff den Trucker allein verseyret seyn vnd bleiben.

Von Versäumnuß zu Feuers nöhten vnd in Herzeugen.

Von der Seker Besoldung.

Zeitige Stritt zuverhüten / vnd der Seker vnnnd Trucker Besoldungen soviel möglich zu einer Gewisheit zubringen / soll es mit denselben wie hernach folget gehalten werden.

Von der Seker Besoldung.

Von der Bibelschrieff auff Median / als in der Median Bibel oder vergleichen / soll man einem Seker von 2. Formen 35. Wagen geben.

Bibelschrieff auff groß vnd gemein Cron / als in Atrazagematis Ranzouil: Soll auß bewegenden Ursachen jedesmalls zu gütlicher Vergleichung oder Erkantnuß sehen.

Mittel Fractur auff gemein Cron / oder Mittel Schwabacher vnnnd Rheinländer / als da ist die Türckische Chronica Leunclaj von 2. Formen 36. Wagen.

Mittel antiqua vnd Mittel cursiff / wie im Horatio Augenio, Solenandri consillis, Laurentio de Crisibus, Typotio, vnd Sphæra Adriani gespaltten vnnnd vngespaltten auff gemein Cron von 2. Formen 36. Wagen.

Mittel antiqua vnnnd cursiff auff hohe Cron gespaltten vnnnd vngespaltten / als in decisionibus Petri Surdi, vnnnd Donello von 2. Formen 43. Wagen.

E iij

Mittel

Mittel antiqua vnd cursiff, in 8. auff hohe Cron / als in Angelographia, Somatologia, vnd Cosmopœia Calmanni von 2. Formen 36. Wagen.

Cicero antiqua vnd cursiff auff Median / wie im Speculatore, Singularibus Doctorum, Syntagmate Petri Gregorii, Bodino, Alpib. Cæsis Taurelli, Tiraquello gespaltten vnd ungespaltten von einer Form 43. Wagen.

Cicero antiqua vnd cursiff, auff klein Median / als im Buch de modo articulandi, Epistolis Lipsii, Epistolis Ranzouii, de morbis incurabilibus Seidellii vnd dergleichen gespaltten vñ ungespaltten / von einer Form 33. Wagen.

Cicero antiqua vnd cursiff auff groß Carè gespaltten vnd ungespaltten / als in Cuiacio, Decisionibus Tessauri, Emilio Ferretto, Physica Piccolhominzi, vnd dergleichen 35. Wagen.

Cicero antiqua vnd cursiff auff hohe Cron gespaltten vnd ungespaltten / als in consiliis Vranii, tractatu de alimentis, consuetudinibus Bituricensibus, decisionibus Francisci Viuii, von anderhalb Formen 40. Wagen.

Cicero antiqua vnd cursiff in 8. auff hohe Cron / als in Schradero de Iureiurando, Physica Magiri: item Physica Bodini, Goelenii, Practica Medicinali Pernumia, der Hessischen Theologen refutation contra Pistorium in 4. Orationibus Turcicis in 4. Dæmonolatria teutsch / Epistolis Camerarii vnd dergleichen / von anderhalben Formen 36. Wagen.

Cicero antiqua vnd cursiff auff gemein Cron / gespaltten vnd ungespaltten / als do ist Schnellii Syntagma Philosophicum, Grammatica, Dialectica & Rhetorica Rami, vnd Talæi, Practica Medicinalis Capiuaccii & Ethica Hockenshaffen / von anderhalb Formen 36. Wagen.

Diese specificirte Besoldung in der Cicero Schrift sollen gleich falls also gehalten werden in der Fractur oder Scholasticalien.

Garmond antiqua vnd cursiff auff Median / als in Petro Gregorio de Republ. von 6. Columnen in 8. 45. Wagen: De Vsuris eiusdem, vnd Ethica Francisci Piccolhominzi 43. Wagen / in Tito Liuiio 40. Wagen.

Garmond antiqua vnd cursiff in 4. als in Brissonio, Horatio cum Scholiis, Institutionibus Ferretti von einer Formen 45. Wagen.

Garmond antiqua vnd cursiff als in Mythologia Natalis Comitissæ Xenophonte,

Xenophonte, Hunnio in Matthæum, disputationibus Physicis Goelenii, Epicteto, Simplicio, gespaltten vnd ungespaltten / von einer Form 37. Wagen.

Garmond antiqua vnd cursiff in 16. als im Terentio, Sententiis Ciceronis, vnd Physica Scheckii 41. Wagen.

Garmond antiqua vnd cursiff auff gemein Cron / gespaltten vnd ungespaltten / als in processibus Frideri, Curæo de sensilibus, von einer Form 36. Wagen.

Garmond antiqua vnd cursiff in 12. als in Dæmonolatria Remigii, von einer Form 38. Wagen.

Schwabacherle klein Fractur / so nit fast gebräuchlich soll jedesmal verglichen / oder zur Erkandnus gesetzt werden.

Petit antiqua vnd cursiff in 16. als im Thucydide, Xenophonte, Lemnio, Liuiio, Ranzouio de conseruanda valetudine von 8. Columnen 39. Wagen / ohne Concordanzen 37. Wagen.

Vom Plauto in 12. vnd dergleichen von 9. Columnen 41. Wagen.

Petit antiqua vnd cursiff auff Median / als die Bibel Tremellii, vnd dergleichen von 4. Columnen 40. Wagen.

Garmond Græco, als in Aristotelis Ethica, Physica, Organo, Testamento Græco, Macario, Epicteto Stoico, Simplicio Arriano, Apophthegmatis Possellii vnd dergleichen von 6. Columnen 39. Wagen.

Cicero Græco, als do stndt Orationes Morales Basilii, von einer Form dritthalben Bülden.

Mittel Græco, als im Isocrate sthet entweder zu vergleichen oder zu erkennen.

Bibel Græco, auff Median als im Hippocrate, vnd der Bibel von einer Form 43. Wagen.

Bibel Græco auff groß Cron / als im Aristotele, Thucydide von 2. Formen 43. Wagen

Von der Truckergesellen Besoldung.



On der Bibel auff Median zu 3600. vnd seinen Zuschußbüchern / auff drey Formen soll man einem Truckergesellen geben 34. Wagen.

Von der Truckergesellen Besoldung.

In andern Medianwercken / Mittel / vnnnd Ciceroschriefft / als in Speculatore, Menochii consiliis &c. auff drey Formen 32. Wagen.

Garmond auff Median / auff drey Formen 34. Wagen.

Von 3600. vnnnd seinen Zuschußbüchern von der Mittel vnd Ciceroschriefft auff hohe vnnnd mittel Cronen zu drey Formen 28. Wagen / zu vier Formen 29. Wagen.

Von der Garmond auff eben dasselbige Papier wie auch von der gespalteten Bibel auff drey Formen zween Gùlden / von gemein Cron zu 3600. Vff drey oder vierhalb Form mit seinen Zuschußbüchern / es sey für Format was es wolle / 27. Wagen.

Von Carè als im Cuiacio vnnnd Francisco Piccolhominæo von 3600. Auff drey oder vier Form / oder dergleichen Format / Garmond oder Ciceroschriefft 31. Wagen.

Von der Petit in 16. vnd 8. auff Median oder Carè zu 3200. auff zwo oder drey Formen zween Gùlden.

Besoldung
seind für Tru-
cker vnnnd Ge-
selle bestimpt.

Es soll auch kein Truckers Macht haben obspecifizierte Besoldungen mit seinen Gesellen eigens Gesellsens selbst zuersteigern oder durch Geschenke vnnnd dergleichen Nebenwege / dieser Unserer Ordnung / fürnemlich in diesem Puncken entgegen zuhandlen / oder deswegen Unser des Raths ernstlicher Straff gewärtig seyn.

Von den Con-
cordanzen.

Wofern aber die benannte Werck ins künfftig mit Concordanzen vnnnd Marginalien vermehret / vnd also anderst / dann biß dahero beschehen auffgelegt werden wolten : So sollen die gesetzte Besoldungen auff dieselben mit nichten gemeinet seyn / sondern zwischen Truckern vnnnd Gesellen jedesmal zu gütlicher Vergleichung / oder der deputirten Entschiedt / bey Vermeidung deren hieoben auff die Ausretter vnnnd Verlauber verordneten Straffen gestellet werden.

Wies dan gleichmächtig mit den jenigen neuwen Büchern / so mit denen in gegenwertiger Ordnung benannten Wercken der Concordanzen halben nicht zuvergleichen seindt / gehalten werden soll.

Desgleichen

Desgleichen do zwar in Aufflegung eines neuwen Von Endertis
der Format
vnd Stöck.
oder vorigen Wercks die alte Schriefft behalten / aber das Format kleiner oder grösser gemacht / oder sonst die Schriefft dem Steck nach / etwas enger oder weiter gegossen besunden würde / sollen durch Abzehlung der Buchstaben die Besoldungen vnter jnen den Truckern vnnnd Gesellen selbst / oder für den Deputirten bestimpt werden.

Desweil das Fasnachtgeloch den Truckern bey die- Ds Fasnacht
geloch ist vers
boten.
sen geschwinden Zeiten fast beschwerlich / vnd zu deme in allerley Vppligkeit vielfaltig bißdahero mißbraucht worden : So soll dasselbige hinfort allerdings hiemit abgestellet / vnd an dessen Statt / der Truckers her einem ledigen Gesellen zehen Wagen / vnd einem Beweihten einen Gùlden zu bezahlen schuldig seyn.

Von Auffnehmung der Possilirer / ihrer Bürgschafften / Lehrjahren / Lied- lohn / Gebures / vnd Lehrbriefsen.

AVff daß auch mit den Lehrjungen vnnnd Possi- Von den Lehr-
jungen.
lirern hinsüro bessere Ordnung / dann bißher beschehen gehalten : So soll zuorderst keiner auff / vnd angenommen werden / er habe dann seinem Herrn vnnnd Gesellen gnugsam Schein vnnnd Brkunde fürgelegt / daß er von ehrlichen vnnverleumbdten Eltern ehlichen geboren / vnd sich selbst wol vnn vnschuldig verhalten hab. Vnd soll demnach ein jeder Possilirer vnn Lehrjung / eingangs seiner Versprechung für 40. Gùlden Bürgschafften zuleisten : Desgleichen alsdann einen Gùlden vnn hernach zu Aufgang seiner Lehrjahren widervmb sechs Schilling in die Büchsen für die Kranken zuerlegen : Darauß vier Jahr lang nach einander zu lernen : Hingegen ihm sein Herr in solcher bestimpten Zeit sechzehen Gùlden / das ist jedes Jahrs vier Gùlden zu Kleidung vnn anderer Noturfft zu bezahlen : Vnd dann auff erstandene Lehrjahren seines Wolhaltens vnn Auflernens briefliche Brkunde mitzutheilen schuldig seyn.

Des sich aber zutrüge / daß ein Possilirer vnn Lehr- Von entwe-
chen auß dem
Lehrjahren.
jung / seinem Lehrhern vor der vierjartigen Zeit / mutwilliglich außrettet / vnd

26 **Neuwe Trucker Ordnung vnd Artikel.**

vnd etwa bey einem andern außzulernen vermeinte / oder sich wol gar auß-
ferhalb zum Gesellen machen lassen wolte: Derselbe soll nicht allein allhie in
der Statt zu keiner Arbeit zugelassen / sondern auch auff Anruffen mit
den gebührenden Verfolgungsmitteln außserhalb vnnachlässlich angewandt
werden / biß so lang vnd viel er sich mit seinem Lehrherren / der vnvollführten
Arbeiten halben geseht / vnd demselben sich entweder in der Person widerumb
gezeigt / oder für seine Schäden einen Abtrag gethan hab.

*Von Aufhe-
bung der Pos-
sitorer zu Ge-
sellen.*

Wann ein Possitorer die vierjährige Zeit obgesetzter
massen aufgehalten / so mag er als dann / wie biß dahero bräuchlich /
zum Gesellen gemacht werden. Diejenigen aber / so außserhalb gelerner ha-
ben / sollen sich zu forderst der Trucker vnd Gesellen Erkenntnuß / ob sie ihre
Stelle zu vertreten tüchtig seyen oder nicht / vnterwerffen.

*Von Anzahl
d Possitorern.*

Gleichwol In sere alte Ordnung einem Trucker
so viel Possitorer / als er seiner Gelegenheit nach erhalten mögen / an-
zustellen vergünstiget vnd zugelassen: So wollen Wir doch dasselbe / auß
bewegenden Ursachen / hiemit der Gestalt moderirt / vnd gemessiger haben / daß
zwar auff jeder Pressen / von drey biß in vier inclusivè / zween Jungen / aber
was vber solche Anzahl Pressen laufft / auff jedere mehr nicht / dann ein ein-
ziger angenommen vnd erlaubet werden solle.

Doch do sich ins künfftig ein Mangel an Gesellen oder sonsten er-
heblichen Ursachen erzeigen solten: Desagte restriction gänglichen zu cassi-
ren / vnd es bey voriger Freyheit nachmahlen widerumb verbleiben zulaßten:

Wie auch gegenwertige Sakung vnd Artikel / ganz oder zum theil
jederzeit nach Gelegenheit der Fäll / die sich künfftig zutragen möchten / zu-
vermehrten / zuverändern / zuverbessern / ab / vnd dazu zuthun / vnd dem Rath
hiemit außdrückentlich referirt / vnd vorbehalten.

Decretum in Senatu

den 10. Octob. Anno

1598.